

Personalrat AKTUELL

FEBRUAR 2019



KEINE ZWANGSABGABE FÜR LEHRENDE

Die neu gegründete Pflegekammer Niedersachsen möchte, dass Berufsschullehrkräfte mit einer Ausbildung im Bereich Pflege Zwangsmitglieder werden und einen Mitgliedsbeitrag von 0,40% des zu versteuernden Einkommens entrichten. Diese Lohnkürzung lehnen die Berufsschullehrerverbände entschieden ab. Auch dass der Mitgliedsbeitrag 2018 kurz vor Weihnachten eingefordert und dann von berufsbezogenen jährlichen Einnahmen von € 70.000,- als Basis zur Beitragsbemessung ausgegangen wurde, ist unverschämt. Die Kammer ist verpflichtet, bei der Beitragserhebung auch Selbsteinstufungen zu berücksichtigen, die bis spätestens zum 31.03.2019 eingehen.

Die Berufsschullehrkräfte üben keinen Pflegeberuf aus, sondern gehen einer Lehrtätigkeit gemäß der curricularen Vorgaben des Kultusministeriums nach.

Sie benötigen für ihre Unterrichtserlaubnis zudem keine Ausbildung im Bereich Pflege. Alleinige

INFORMATIONEN AUS DEN STUFENVERTRETUNGEN

Voraussetzung für das Lehramt ist ein abgeschlossenes Masterstudium mit anschließendem Referendariat. In keinem anderen Bereich an staatlichen Berufsschulen in Niedersachsen gibt es Zwangsmitgliedschaften für angestellte oder beamtete Lehrende. Bemerkenswert ist, dass die Verbände während des gesamten Gesetzgebungsprozesses nicht einmal gehört wurden. Dies zeigt, dass hier nur eine neue zahlungskräftige Zielgruppe gesucht wurde, um die finanzielle Basis der Pflegekammer zu erweitern. Das ist aus Sicht der Verbände aber ein nicht hinnehmbarer Vorgang. Wir unterstützen alle Berufsschullehrkräfte, die Rechtsmittel gegen diese Zwangsabgabe einlegen.



HAFTUNG BEI STUDIENFAHRten

Vor einer Studienfahrt sollten Haftungsgrundsätze geklärt werden, um wegen Aufsichtspflichtverletzung zu vermindern und bei Schäden nicht selbst zahlen zu müssen. Folgende drei Fragen stellen sich:

Haften die Schüler?

Laut § 823 BGB sind Schäden, die ein Schüler gegenüber einem Dritten verursacht, zu ersetzen (Schadenersatzanspruch). Ob ein Schüler persönlich verantwortlich ist, hängt von seiner Einsichtsfähigkeit ab (vgl. § 828 Abs. 3 BGB). Im berufsbildenden Bereich sind die Lernenden in einem Alter, in dem sie grundsätzlich die Folgen ihres Handelns abschätzen können.

das Risiko der Haftung

Kommt eine Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung in Betracht?

Lehrkräfte sind während einer Klassenfahrt aufsichtspflichtig und ggf. haftbar. Wichtig ist, dass sie nicht verpflichtet sind, Schülerinnen und Schüler 24 Stunden zu beobachten.

Allerdings muss die Aufsicht speziell für den berufsbildenden Bereich so organisiert sein, dass sich auch ältere Lernende beaufsichtigt fühlen. Wichtig ist, dass die Kontinuität der Aufsicht sichergestellt ist.

Ist das Risiko versicherbar?

Inzwischen gibt es Anbieter eines Schüler-Reiseschutzes. Bei solchen Anbietern kann man ein „Schüler-Paket-Vollschutz“ abschließen. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Möglichkeiten.

Versicherungsschutz auf Klassenfahrten

Basisschutz	Reiserücktrittsversicherung Reiseassistenzversicherung Gesundheitsassistenzversicherung
Schüler Vollschutz	Reiserücktrittsversicherung Gesundheitsassistenzversicherung Reiseassistenzversicherung Reiseabbruchversicherung Reiseunfallversicherung Reisehaftpflichtversicherung Reisekrankenversicherung Reiserücktransportversicherung

Die Versicherungsprämie ist in der Regel eher gering und richtet sich nach dem Preis der Klassenfahrt und dem gewährten Schutz. Die Versicherung sollte spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Eine **Lehrerausfallversicherung** deckt den Ausfall für die gesamte Schulklassse, wenn z. B. durch die Erkrankung der Lehrkraft die gesamte Schulklassse nicht reisen kann.

STIMMBILDUNG FÜR LEHRENDE NOCH KOSTENFREI

Aufgrund der starken Verbindung zwischen Stimme, Persönlichkeit und Psyche ist es notwendig, die Wirkung unserer Stimme zu überprüfen und ggf. Veränderungen im stimmlichen Ausdruck vorzunehmen. Für einen erfolgreichen Unterricht ist die Gesundheit der Stimme von besonderer Bedeutung. Deshalb ist ein sensibler Umgang mit der eigenen Stimme wichtig. Unter dem Stichwort „Starke Stimme“ gibt es von Seiten des Niedersächsischen Kultusministeriums eine Präventionskampagne, da für alle Lehrerinnen und Lehrer die Stimme ein wichtiges Berufswerkzeug ist.

Das Niedersächsische Kultusministerium und das NLQ haben in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Kunst (HAWK) sowie der Schlaffhorst-Andersen-Schule ein Curriculum „Stimmseminare für Lehrkräfte“ entwickelt. Hierfür wurden Logopädinnen und Logopäden sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrkräfte hinsichtlich der Durchführung der Seminare qualifiziert und zertifiziert. Entstanden sind so folgende Varianten der Stimmseminare:

- a) Stimmseminar für Lehrkräfte verschiedener Schulen/Schulformen – Angebot über die Regionale Lehrkräftefortbildung (RLFB):

- noch kostenfreie Seminarangebote für Beschäftigte aller Schulformen in zwei Tagesveranstaltungen; unter VeDaB eingestellt.
- b) Stimmseminar als Inhouse-Seminar für Kollegien oder Teilkollegien einer Schule;
- buchende Schule stellt die Räumlichkeiten;
- in begrenztem Umfang für Schulen kostenfrei;
- Antragsformular unter: www.aug-nds.de/?id=1754.

Während der Seminare wird das Sprechverhalten in konkreten Sprechsituationen analysiert und die Praxis der Stimmtechnik erlernt. Dabei finden im Seminar überwiegend eine individuelle Beratung und „Training on the job“ statt.

Zum Flyer [hier](#).

